



HVBG

HVBG-Info 03/2001 vom 26.01.2001, S. 0240 - 0241, DOK 182.23

**Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - elektronischen Fristenkalender - BGH-Beschluss vom 11.10.2000 - IV ZB 17/00**

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Anforderungen an einen elektronischen Fristenkalender (§§ 85 Abs. 2, 233 ZPO); hier: Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11.10.2000 - IV ZB 17/00 -

Wenn ein elektronischer Fristenkalender so geführt wird, dass am Tag des Fristablaufs vorher (versehentlich) als erledigt gekennzeichnete Sachen überhaupt nicht mehr in der Fristenliste erscheinen, genügt dies nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation.

(26) BGH, Beschluss vom 11.10.2000 (IV ZB 17/00, Koblenz)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. auch BGH VersR 1999, 1385.  
= NJW 1999, 582-583

Die Kl. beehrte aufgrund eines ihr im Wege eines Vermächtnisses eingeräumten unentgeltlichen Wohnrechts die Räumung und Herausgabe einer Wohnung in dem vom Bekl. geerbten Haus. Durch Urteil des LG vom 7.7.1999 wurde der Bekl. verurteilt, die Wohnung zu räumen und an die Kl. herauszugeben. Gegen dieses Urteil legte der Bekl. rechtzeitig Berufung ein, begründete diese aber innerhalb der am 9.9.1999 abgelaufenen Frist nicht. Hierauf am 20.9.1999 vom OLG aufmerksam gemacht, beantragte der Bekl. mit einem am 4.10.1999 beim OLG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, und begründete zugleich die Berufung.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trug der Bekl. vor und machte glaubhaft: In dem in der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten geführten EDV-Fristenkalender seien die Berufungsbegründungsfrist auf den 9.9.1999 und die Vorfrist auf den 2.9.1999 ordnungsgemäß notiert worden. Am 2.9.1999 habe die ausschließlich für die Überwachung der Fristen zuständige Sekretärin des sachbearbeitenden Rechtsanwalts diesem die Sache vorgelegt und von ihm die Anweisung erhalten, am Tag des Fristablaufs unter Verwendung der besonderen Postausgangskontrolle einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beim OLG einzureichen. Die Sekretärin habe das Fristverlängerungsgesuch vorbereitet und in einer Klarsichthülle in der Akte abgeheftet mit dem Ziel, es am Tag des Fristablaufs unterzeichnen und bei Gericht einreichen zu lassen, und die Akte im Aktenschrank abhängen lassen.

Nach Erhalt des gerichtlichen Schreibens vom 16.9.1999 sei festgestellt worden, dass das Fristverlängerungsgesuch noch in der Akte eingeleistet gewesen sei. In der archivierten Fristenliste vom

9.9.1999 sei die Frist nicht mehr verzeichnet gewesen. Dies könne nur damit erklärt werden, dass sie bereits vor Arbeitsbeginn am 9.9.1999 im EDV-Fristenprogramm mit einem Erledigungsvermerk versehen gewesen sei. In einem solchen Fall tauche die Frist auf der Fristenliste des Tages des Fristablaufs nicht mehr auf. Wahrscheinlich habe die Sekretärin, die seit März 1998 die Fristenkontrolle im Sekretariat des sachbearbeitenden Rechtsanwalts selbstständig und absolut zuverlässig bearbeitet habe, aus Versehen die Berufungsbegründungsfrist als erledigt gekennzeichnet.

Nach der für die Behandlung von Fristen maßgeblichen schriftlichen Verfahrensweisung dürften Fristen nur dann im Fristenprogramm der EDV mit einem Erledigungsvermerk versehen werden, wenn das Belegexemplar des fristwahrenden Schriftstücks von der Empfangsstelle quittiert und der Handakte zugeordnet worden sei, wenn das fristwahrende Schriftstück ordnungsgemäß per Telefax übermittelt und das Übertragungsprotokoll auf vollständige und ordnungsgemäße Übertragung geprüft worden sei, wenn der Empfänger am Tag des Fristablaufs den Zugang telefonisch bestätigt habe oder wenn eine eindeutige Weisung des Mandanten vorliege, dass keine fristwahrende Handlung erfolgen solle.

Der Prozessbevollmächtigte des Bekl. versäumte in einer andere Parteien betreffenden Sache ebenfalls eine am 9.9.1999 abgelaufene Berufungsbegründungsfrist. Auch hier war die Frist zuvor versehentlich mit einem Erledigungsvermerk gekennzeichnet worden, sodass die Sache in der Fristenliste vom 9.9.1999 nicht mehr erschien. Die gegen die Versagung der Wiedereinsetzung durch das OLG eingelegte sofortige Beschwerde wies der V. Zivilsenat des BGH durch Beschluss vom 2.3.2000 (V ZB 1/00 - VersR 2000, 1564 = NJW 2000, 1957) zurück.

Im vorliegenden Fall hat das OLG durch Beschluss vom 26.5.2000 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

Zu Recht hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf den Beschluss des V. Zivilsenats des BGH vom 2.3.2000 (VersR 2000, 1564 = NJW 2000, 1957) dem Bekl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und die Berufung verworfen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt gem. § 233 ZPO voraus, dass die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die versäumte Frist einzuhalten. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruht auf einem Organisationsverschulden der Prozessbevollmächtigten des Bekl., das er sich nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss.

1.a) Im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen eine im Kalender stehende Frist mit einem Erledigungsvermerk versehen werden darf, sind die Büroanweisungen des Prozessbevollmächtigten des Bekl. zwar nicht zu beanstanden.

b) Die Organisationspflicht des Rechtsanwalts geht aber darüber hinaus. Zu einer wirksamen Ausgangskontrolle gehört ferner nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine Anordnung, durch die gewährleistet wird, dass die Erledigung der fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Arbeitstages anhand des Fristenkalenders von einer dazu beauftragten Bürokräft überprüft wird (so u.a. schon

Beschlüsse vom 17.10.1990 - XII ZB 84/90 - FamRZ 1991, 423  
= BGHR ZPO § 233 - Ausgangskontrolle 1 - und vom 14.3.1996  
- III ZB 13/96 - VersR 1996, 1298). Eine solche Kontrolle kann  
naturgemäß erst am Tag des Fristablaufs erfolgen.

c) Die Frage, wie umfangreich die ergänzend notwendige  
abendliche Kontrolle sein muss, wird von den Zivilsenaten des BGH  
allerdings unterschiedlich beantwortet.

Nach dem Beschluss des IX. Zivilsenats vom 2.4.1998  
(IX ZB 131/97 - NJW-RR 1998, 1604 unter II 2) erstreckt sie sich  
nicht auf die Akten, sondern bezieht sich nur auf den  
Fristenkalender, weil sie dazu dient festzustellen, ob dort noch  
Sachen eingetragen sind, die keinen Erledigungsvermerk tragen.  
Zuvor hatte der II. Zivilsenat durch Beschluss vom 2.12.1996  
(II ZB 19/96 - NJW-RR 1997, 562) entschieden, eine weisungsgemäße  
abendliche Kontrolle nur des Fristenkalenders, die sich auf die  
Prüfung beschränke, ob die Fristen im "Häkchenverfahren" als  
erledigt gekennzeichnet seien, aber nicht die Prüfung einschließe,  
ob die Fristen durch Erstellung und Absendung des fristwahrenden  
Schriftsatzes tatsächlich eingehalten worden seien, stelle ein  
anwaltliches Organisationsverschulden dar. Dieser Auffassung hat  
sich der V. Zivilsenat im Beschluss vom 2.3.2000 (VersR 2000, 1564  
= NJW 2000, 1957) angeschlossen. Denn nur so könne festgestellt  
werden, ob möglicherweise in einer bereits als erledigt vermerkten  
Firstsache die fristwahrende Handlung noch ausstehe.

d) Welcher Ansicht zu folgen ist, kann offen bleiben. Auch wenn  
man der Beurteilung die für den Anwalt günstigere Ansicht zugrunde  
legt, sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung im  
vorliegenden Fall nicht gegeben. Zu der fehlenden Anordnung einer  
ergänzenden abendlichen Kontrolle am Tag des Fristablaufs kommt  
ein weiterer Organisationsmangel hinzu. Dieser besteht darin, dass  
solche fristgebundenen Sachen, bei denen die Frist vor dem Tag des  
Fristablaufs mit einem Erledigungsvermerk versehen worden sind, in  
der Fristenliste des Tages des Fristablaufs nicht mehr erscheinen.  
Dadurch wird ohne erkennbare und auch nicht dargelegte  
Notwendigkeit das menschliche Erinnerungsvermögen als häufig sehr  
wirksames Kontrollinstrument ausgeschaltet.  
Der von der Rechtsprechung geforderte Sicherheitsstandard, der  
durch die Beschäftigung gut ausgebildeter und zuverlässiger  
Mitarbeiter erreicht werden soll und üblicherweise auch erreicht  
wird, wird so organisationsbedingt herabgesetzt. Einer mit der  
ergänzenden abendlichen Endkontrolle beauftragten sorgfältigen und  
mit Firstsachen vertrauten Bürokräft wird die Möglichkeit  
genommen, sich durch einen Blick in den Kalender daran zu  
erinnern, dass die Sache trotz eines entsprechenden Vermerks doch  
nicht erledigt ist. Ein Erinnern liegt insbesondere dann nicht  
fern, wenn sie die Angelegenheit wenige Tage vorher mit dem Anwalt  
besprochen und schon Vorbereitungsarbeiten für die Erledigung am  
letzten Tag der Frist getroffen hat.

2. Wären diese Organisationsmängel vermieden worden, ist nicht  
auszuschließen, dass der beabsichtigte (erstmalige)  
Fristverlängerungsantrag rechtzeitig eingereicht worden wäre. Es  
ist zwar nicht sicher, aber durchaus möglich, dass der Sekretärin  
aufgefallen wäre, dass die Angelegenheit trotz Vermerks doch nicht  
erledigt ist. Immerhin hatte sie eine Woche vorher mit dem Anwalt  
darüber gesprochen und den Verlängerungsantrag danach selbst  
vorbereitet. Jedenfalls ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass  
sie zumindest Zweifel bekommen und die Sache anhand der Akte  
überprüft und dann das Versehen bemerkt hätte, zumal ausweislich

der Fristenliste vom 9.9.1999 nur noch drei weitere an diesem Tag ablaufende Berufungsbegründungsfristen zu überwachen waren.

Ist die Ursächlichkeit des Organisationsmangels für das Versäumen der Frist nicht ausgeräumt, kann Wiedereinsetzung nicht gewährt werden (BGH vom 9.6.1992 - VI ZB 9/92 - NJW-RR 1992, 1277 und vom 10.4.1991 - XII ZB 28/91 - VersR 1992, 120 = NJW-RR 1991, 1150).

Fundstelle:

NJW 2001, 76-77